

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Geschäftsbereich Oberbürgermeister

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 06/2022 vom 13. Juni 2022

Öffentliche Bekanntmachung

über den Beschluss zur Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Brand-Erbisdorf

Der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2022 die Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Brand-Erbisdorf, mit Stand vom 17.05.2022, beschlossen (Beschluss Nr. 057/2022). Gemäß § 54 Abs. 1 SächsStrG sind Bestandsverzeichnisse nach ihrer erstmaligen Anlegung sechs Monate in den Gemeinden zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Der Verlauf dieser Frist ist vorher öffentlich bekanntzugeben und die Beteiligten – sofern sie bekannt sind – sind gegen Zustellungsnachweis zu unterrichten. Entsprechend des § 54 Abs. 2 SächsStrG, wird eine Eintragung im Straßenbestandsverzeichnis nach § 54 Abs. 1 SächsStrG unanfechtbar, gilt eine nach § 6 Absatz 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt.

Das Straßenbestandsverzeichnis mit den Sammeleintragungsverfügungen für die Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen; öffentlicher Feld- und Waldwege; beschränkt-öffentlicher Wege und Plätze und Eigentümerwege gemäß § 3 SächsStrG, den Bestandsblättern und den entsprechenden Übersichtskarten liegt für die Dauer von sechs Monaten (14.06.2022 – 13.12.2022) nach dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf, Stadthaus Albertstraße 4 in 09618 Brand-Erbisdorf, im 2. OG beim Fachbereich 3, während der folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag:	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr und mit Termin 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und mit Termin 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

Die Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses mit den Sammeleintragungsverfügungen für die Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen; öffentlicher Feld- und Waldwege; beschränkt-öffentlicher Wege und Plätze und Eigentümerwege gemäß § 3 SächsStrG sowie den entsprechenden Übersichtskarten erfolgt gleichzeitig auch online unter: <https://mitdenken.sachsen.de/1029853>.

Hinweis:

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z.B.: mittels Postzustellungs-urkunde, Empfangsbekennntnis oder durch eingeschrieben Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf, Markt 1, 09618 Brand-Erbisdorf, schriftlich oder zur Niederschrift oder bei der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf, Albertstraße 4, 09618 Brand-Erbisdorf zur Niederschrift einzulegen.

Brand-Erbisdorf, 13.06.2022

Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel